

---

Name der/des Auszubildenden

Vorname

---

geboren am

in

---

Anschrift

---

Ausbildungszeit vom

bis

---

gegebenenfalls frühere Ausbildungszeiten

---

Ausbildungspraxis

Anschrift der Ausbildungspraxis

---

gegebenenfalls frühere Ausbildungspraxis

## **Erläuterungen**

1. Die/der Auszubildende hat den Ausbildungsnachweis als Bestandteil ihrer/seiner vertraglichen Verpflichtung aus dem Berufsausbildungsvertrag für Medizinische Fachangestellte ordnungsgemäß zu führen.
2. Die/der Auszubildende ist zur regelmäßigen Vorlage des Ausbildungsnachweises bei dem ausbildenden Arzt/der ausbildenden Ärztin verpflichtet.
3. Die/der Auszubildende hat den Ausbildungsnachweis regelmäßig, z. B. monatlich, durchzusehen und abzuzeichnen.
4. Durch den Ausbildungsnachweis soll die Ausbildung in der Praxis überschaubar sowie der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung nachweisbar gemacht werden.
5. Auf den Ergänzungsblättern des Ausbildungsnachweises sollen zu jeder laufenden Nummer in einfacher und knapper Form Kurzberichte verfasst werden.
6. Auf Verlangen der zuständigen Bezirksärztekammer ist der Ausbildungsnachweis jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.
7. Die Bestätigung der/des Auszubildenden über die ordnungsgemäße Führung des Ausbildungsnachweises ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.
8. Der Ausbildungsnachweis ist bei der Zwischenprüfung und mündlich-praktischen Prüfung vorzulegen.
9. Die/der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden die Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen.
10. Durch ihre/seine Unterschrift unter den Ausbildungsnachweis bescheinigt die/der Auszubildende, dass die/der Auszubildende die in der Ausbildungszeit geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten ordnungsgemäß erlernt hat.